



ÖTI - Institut für Ökologie, Technik und
Innovation GmbH
Spengergasse 20
1050 Wien

Ing. Mag. Hermann Schaufler
Sachbearbeiter

+43 1 711 00-808217
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.389.292

Akkreditierung;
ÖTI - Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH,
Identifikationsnummer 0942

BESCHEID

Spruch

Gemäß Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, wird der Bescheid des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, GZ BMWFW-92.716/0074-I/12/2015, zuletzt geändert mit GZ 2020-0.212.028, wie folgt geändert:

Die Akkreditierung Austria (gemäß § 3 Abs. 1 AkkG 2012 Akkreditierungsstelle der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort) akkreditiert als nationale Akkreditierungsstelle gemäß Artikel 5 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung in Verbindung mit § 8 des Akkreditierungsgesetzes 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, die folgende Rechtsperson

ÖTI - Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH
Spengergasse 20
1050 Wien

für die Konformitätsbewertungstätigkeit an dem angegebenen Standort mit dem zugehörigen Akkreditierungsumfang:

Produktzertifizierungsstelle gemäß EN ISO/IEC 17065:2012

ÖTI - Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH, Spengergasse 20, 1050 Wien

Umfang der Akkreditierung gemäß "Beilage zum Bescheid GZ.: 2020-0.212.028

ÖTI_17065" gültig ab: 31.03.2020

Die Identifikationsnummer ist weiterhin **0942**.

Erstakkreditierungsdatum: 19.12.2009

Geltungsbereich der Akkreditierung

Der Umfang der Akkreditierung ist in der Beilage, die einen Bestandteil des Änderungsbescheids bildet, festgelegt.

Diese Beilage ersetzt die Beilage des Bescheids GZ 2020-0.212.028.

Auflagen und Bedingungen

1. Akkreditierte Konformitätsbewertungsstellen haben gemäß § 7 AkkG 2012 die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Anforderungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, des IAF — International Accreditation Forum und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente zu beachten und einzuhalten
Eine Nichteinhaltung kann zu einem Entzug, einer Aussetzung oder Einschränkung der Akkreditierung führen.
2. Hinsichtlich der Pflichten von akkreditierten Konformitätsbewertungsstellen finden die Bestimmungen des § 12 AkkG 2012 Anwendung.
3. Bezüglich der Verwendung des Akkreditierungszeichens sind die Bestimmungen des § 4 AkkG 2012 in Verbindung mit der Akkreditierungszeichenverordnung, BGBl. II Nr. 116/2013, unter Einhaltung des entsprechenden Leitfadens der Akkreditierung Austria anzuwenden.
4. Die erste Anwendung des Moduls C2 gem. Anhang VII der Verordnung 2016/425/EU in den erweiterten Bereichen
 - respiratory protective equipment / A9 Respiratory Protection + B21 Biological Agents sowie

- A8 General body protection (clothing) + B21 Biological Agents General body protection clothing

sind durch ein von Akkreditierung Austria bestelltes Begutachtungsteam zu beobachten / witnessen.

5. Bei Verwendung nicht akkreditierter Prüfstellen für den Bereich

- respiratory protective equipment / A9 Respiratory Protection + B21 Biological Agents sowie - EN 149

ist vor deren erstmaliger Beauftragung die ausreichende Kompetenz durch Ihre Konformitätsbewertungsstelle sicherzustellen. Der entsprechende Bericht ist Akkreditierung Austria unmittelbar zur Verfügung zu stellen.

6. Der Akkreditierung Austria ist zur Erfüllung der Verpflichtung gemäß § 12 Abs. 7

AkkG 2012 die Verlängerung der bestehenden Haftpflichtversicherung (Polizze Nr. 281-3902-8169 der Generali Versicherung AG vom 01.11.2014, Bestätigung vom 18.10.2019) nach deren Ablauf nachzuweisen.

Abgabenvorschreibungen

Die Verwaltungsabgaben und die Bundeskommissionsgebühr werden der akkreditierten Stelle ÖTI - Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH in der Beilage "Abgabenvorschreibungen" vorgeschrieben.

Für die Tätigkeit nichtamtlicher Sachverständiger sind Barauslagen angefallen, die gemäß § 10 Abs. 6 Akkreditierungsgesetz 2012 – AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, von der akkreditierten Stelle zu tragen sind.

Der Barauslagenersatz wird der akkreditierten Stelle gemäß § 57 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991 igF, mit gesondertem Mandatsbescheid vorgeschrieben.

Begründung

Mit Schreiben vom 21.08.2019 hat die akkreditierte Stelle ÖTI - Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH die Wiederholungsbegutachtung der Akkreditierung als Produktzertifizierungsstelle beantragt und dem Antrag die vorgeschriebenen Unterlagen angeschlossen.

Die Akkreditierung Austria als nationale Akkreditierungsstelle hat das Ermittlungsverfahren eingeleitet und Sachverständige für die Durchführung der Begutachtung bestellt. Die Sachverständigen haben überprüft, ob die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung vorhanden ist.

Aufgrund der abschließenden Beurteilung des Sachverständigen gemäß § 9 Abs. 3, 4 AkkG 2012, eingelangt am 23.03.2020, wurden die Erfüllung der Anforderungen für die Akkreditierung und die entsprechende Kompetenz im Geltungsbereich der Akkreditierung als gegeben erachtet, sodass die Begutachtung insgesamt positiv abgeschlossen werden konnte.

Der Akkreditierungsbeirat hat am 30.04.2020 die Weiterführung der Akkreditierung als Produktzertifizierungsstelle beschlossen.

Das Ergebnis des Ermittlungsverfahrens wurde der akkreditierten Stelle mittels Parteiengehör vom 10.06.2020 gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 schriftlich mitgeteilt, wozu mit Schreiben vom 17.06.2020 Einverständnis erklärt wurde.

Die Abgabenvorschriften gründen sich auf die in der Beilage "Abgabenvorschriften" zitierten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist eine Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist schriftlich innerhalb von vier Wochen ab Zustellung bei der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort, Akkreditierung Austria einzubringen. Sie hat den angefochtenen Bescheid sowie die belangte Behörde zu bezeichnen. Darüber hinaus hat die Beschwerde den Umfang der Anfechtung sowie die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Sie hat das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Beschwerden an das Bundesverwaltungsgericht sind gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend die Gebühr für Eingaben beim Bundesverwaltungsgericht sowie bei den Landesverwaltungsgerichten, BGBl. II Nr. 387/2014, gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt € 30,00 und ist unter Angabe des Verwendungszwecks an das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel, Bankverbindung BAWAG P.S.K., IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist bei Einbringung der Beschwerde durch einen Zahlungsbeleg oder den Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen und der Eingabe anzuschließen. Wird die Beschwerde nicht oder nicht ausreichend vergewährt, erfolgt eine Vorschreibung durch das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel.

Hinweis

Die akkreditierte Stelle wird in der Liste der akkreditierten Stellen unter www.bmdw.gv.at/akkreditierung veröffentlicht.

Wien, am 14. Juli 2020


Für die Bundesministerin:

Dipl.Ing.Dr.techn. Norman Brunner

Abgabenvorschreibungen

Akkreditierungsumfang

Elektronisch gefertigt

	Unterzeichner	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
	Datum/Zeit	2020-07-15T11:16:47+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1237897311
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmdw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.



ABGABENVORSCHREIBUNGEN

Folgende Abgaben in Höhe von **€ 8.010,10** (Eingabegebühr € 14,30, Verwaltungsabgabe € 7.775,00 und Bundeskommissionsgebühr € 220,80) sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides auf folgendes Konto des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort einzuzahlen:

BAWAG P.S.K.

IBAN: AT52 0100 0000 0508 0001

BIC/SwiftCode: BUNDATWW

Bei der Einzahlung sind die Identifikationsnummer und die Geschäftszahl dieses Bescheides anzuführen.

1. Gemäß § 10 Akkreditierungsgesetz 2012 - AkkG 2012, BGBl. I Nr. 28/2012, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 40/2014, und § 1 der Akkreditierungs-Gebührenverordnung - AkkGebV, BGBl. Nr. 70/1994 igF, wird eine Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 7.775,00 (€ 5.595,00 Grundgebühr für die Wiederholungsbegutachtung der Zertifizierungsstelle und € 2.180,00 zusätzlich für den Bereich Produkte) verrechnet.

Gemäß § 14 TP 5 Abs. 1 und TP 6 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267/1957 igF, ist eine Eingabegebühr in der Höhe von € 14,30 (€ 14,30 für jeden Antrag und je € 3,90 pro Bogen, höchstens € 21,80 für die Beilagen pro Antrag) zu entrichten.

Die oben genannten Beträge setzen sich wie folgt zusammen:

Gebühr für den Antrag	€	14,30
Grundgebühr für die Wiederholungsbegutachtung der Zertifizierungsstelle	€	5.595,00
Gebühr für Zertifizierungsbereiche	€ 2.180,00 x 1	€ 2.180,00
	€	<u>7.789,30</u>

2. Für die Tätigkeit von Amtssachverständigen wird gemäß § 77 AVG und dem der Bundeskommissionsgebühren-Verordnung 2007, BGBl. II Nr. 262/2007 igF, angeschlossenen Tarif eine Bundeskommissionsgebühr in der Höhe von € 220,80 für 16 halbe Stunden eines Amtorgans des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (á € 13,80 für eine halbe Stunde) verrechnet.

Zertifizierungsstelle für Produkte

Rechtsperson **ÖTI - Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH**
Spengergasse 20, 1050 Wien

Ident Nr. **0942**

Standort **ÖTI - Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH**
Spengergasse 20, 1050 Wien

Datum der Erstakkreditierung **2009-12-19**

Level 3 Akkreditierungsnorm **EN ISO/IEC 17065:2012**
gemäß EA-1/06

Gemäß § 7 AkkG 2012 ist die der Akkreditierung zu Grunde liegende harmonisierte Level 3 Akkreditierungsnorm sowie die von der EA - European co-operation for Accreditation, des IAF — International Accreditation Forum und der Akkreditierung Austria zutreffenden Anleitungsdokumente/Leitfäden bzw. verpflichtend erklärten zusätzlichen normativen Dokumente in der geltenden Fassung zu beachten und einzuhalten.

Die Akkreditierung erfolgt zusätzlich nach folgenden Bestimmungen, welche ebenso verbindlich in der jeweils geltenden Fassung einzuhalten sind.

sonstige Anforderungen **EA-2/17:2016**
EA-3/01:2012

**Geltungsbereich der Zertifizierungsstelle gemäß EN ISO/IEC 17065:2012
 ÖTI - Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH / (Ident.Nr.: 0942)**

gültig ab: 31.03.2020


Dokumentnummer (Ausgabe) ¹⁾	Titel der Norm/ SOP/ Programm	Art der Zertifizierung	Industriebereiche	Geltungsbereich/ Geltungsumfang	Bemerkungen
BGBI. Nr. 596/1994 (1994-07)	Persönliche Schutzausrüstungen- Sicherheitsverordnung	Produkte		Schutzkleidung der Kategorien II und III	nur § 11-13 (Baumusterprüfung) und § 14 (Überwachung für das Endprodukt), siehe auch Artikel 10 und 11A der PSA-RL 89/686/EWG
EUV 2016/425*EUReg 2016/425*UEReg 2016/425 (2016-03)	Verordnung (EU) 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über persönliche Schutzausrüstungen und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG des Rates	Produkte		Schutzkleidung: A5 Hand and Arm protection A6 Feet and leg protection A8 General body protection (clothing) + B21 Biological Agents A9 Respiratory Protection + B21 Biological Agents B13 Mechanical risks B15 Heat (Heat < 100°C) (Heat > 100°C and fire) B16 Cold (Cold > -50°C) (Extreme Cold < -50°C) B17 Electrical risks B20 Chemical Agents C22 High visibility clothing C25 Protective clothing for motorcycle riders C26 Firemen suits C27 Protective clothing against hand-held chain-saws C28 Protection against knife cut	Modul B (Anhang V); Modul C2 (Anhang VII)

**Geltungsbereich der Zertifizierungsstelle gemäß EN ISO/IEC 17065:2012
 ÖTI - Institut für Ökologie, Technik und Innovation GmbH / (Ident.Nr.: 0942)**

gültig ab: 31.03.2020

Dokumentnummer (Ausgabe) ¹⁾	Titel der Norm/ SOP/ Programm	Art der Zertifizierung	Industriebereiche	Geltungsbereich/ Geltungsumfang	Bemerkungen
---	----------------------------------	------------------------	-------------------	---------------------------------	-------------

*1) Allfällige Amendments von Normen gelten als mitakkreditiert, sofern darin keine neuen Konformitätsbewertungsverfahren definiert sind.
 Österreichische Gesetze und Verordnungen sowie EU-Verordnungen sind in der jeweils geltenden Fassung akkreditiert, wenn nicht anders angegeben.*

	Unterzeichner	Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
	Datum/Zeit	2020-07-15T11:16:51+02:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	1237897311
	Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/ . Die Bildmarke und Hinweise zur Verifikation eines Papierausdrucks sind auf https://www.bmdw.gv.at/amtssignatur oder http://www.help.gv.at/ veröffentlicht.